



## Militärregierung Berlin Britischer Sektor

MGBS 76  
7. September 1948

### Betrifft: Deutsche Brief- und Paketpost; Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet an wie folgt:

1. Die mit Anordnung vom 1. Juli 1948 angeordnete Einstellung des Paketpostdienstes ist vom Tage des Empfanges dieser Anordnung aufgehoben.
2. Paketpost bis zum Höchstgewicht von 4 Kilo pro Paket kann in den Westsektoren von Berlin angenommen werden.
3. Mit Briefmarken der Westsektoren frankierte, nach den Westzonen bestimmte Pakete werden nach dem Postamt Charlottenburg 2 geleitet, um von dort aus nach dem Flughafen Gatow und weiter auf dem Luftwege nach der Britischen Zone befördert zu werden.
4. Für die Westzonen bestimmte mit Briefmarken des sowjetischen Sektors bzw. der sowjetischen Zone frankierte Pakete werden nicht per Luftpost befördert, sondern den normalen Eisenbahntransport abwarten.
5. Für die sowjetische Zone bestimmte und mit Briefmarken entweder der West- oder der Ostsektoren frankierte Pakete sind nach Postamt O 17 im sowjetischen Sektor zu leiten.
6. Die bisherigen Einschränkungen in bezug auf Inhalt bleiben in Kraft. Kein Paket bzw. Päckchen darf Lebensmittel enthalten.
7. Normale Postgebühren gelten ohne Zuschlag. Für den Teil der Postgebühren, welcher unter normalen Verhältnissen für die Postbeförderung nach dem Westen an die Reichsbahn abzuführen wäre, ist ein Separatkonto zu führen.
8. Vom Tage des Empfanges dieser Anordnung ab sind die Bestimmungen betreffend Briefpost: 1. Klasse (bis zu einem Kilo) dahingehend geändert, daß nur mit Briefmarken des Westsektors frankierte Briefe über das Postamt SW 11 zur Weiterbeförderung auf dem Luftwege geleitet werden. Mit Briefmarken des sowjetischen Sektors bzw. der sowjetischen Zone frankierte Briefe werden nicht per Luftpost befördert, sondern den normalen Eisenbahntransport abwarten.
9. Diese Anordnung wird im Einvernehmen mit der amerikanischen und französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

G. M. O B o r n, Lt. Col.  
Militärregierung Berlin  
(Britischer Sektor)

## Arbeit

### Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung

Arbeitnehmer, die infolge vorübergehender zeitbedingter Schwierigkeiten, insbesondere durch Kohlen-, Strom-, Gas- oder Rohstoffmangel, durch Betriebsstörungen oder Arbeitszeitverkürzungen einen Lohn- oder Gehaltsausfall erleiden, erhalten nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Arbeitsausfallunterstützung.

#### § 1

(1) In Betrieben, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mehr als einen Arbeitstag verkürzt wird, oder in Fällen, in denen Betriebe vorübergehend stillgelegt werden, erhalten die dadurch betroffenen Arbeitnehmer für das ausgefallene Arbeitsentgelt eine Arbeitsausfallunterstützung.

(2) Antrag auf Gewährung der Arbeitsausfallunterstützung ist vom Unternehmer und von der Betriebsvertretung (Betriebsrat, Obmann) gemeinsam bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Bezirksarbeitsamt vor Stellung des Betriebes oder dem Beginn einer Arbeitszeitverkürzung zu stellen.

(3) Hierbei hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen oder die Verkürzung der Arbeitszeit zu vermeiden.

(4) Über die Gewährung der Arbeitsausfallunterstützung entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Bezirksarbeitsamt. Die Auszahlung der Arbeitsausfallunterstützung erfolgt nach Maßgabe dieser Entscheidung durch den Betrieb.

#### § 2

- (1) Die Arbeitsausfallunterstützung beträgt:
  - a) bei völliger Stilllegung des Betriebes zwei Drittel des Nettoarbeitsentkommens, jedoch nicht mehr als 42,- RM in der Woche,
  - b) bei Arbeitszeitverkürzungen 60 Prozent des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentkommen und dem Nettoarbeitsentkommen, das der Unterstützungsberechtigte erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre, jedoch nicht mehr als 35,- RM in der Woche. Nettoarbeitsentkommen und Arbeitsausfallunterstützung dürfen zusammen in der Woche 65,- RM nicht übersteigen.

(2) Das Nettoarbeitsentkommen wird auf der Grundlage der letzten vier Arbeitswochen und unter Berücksichtigung einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelt. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer als vier Wochen wird das Nettoarbeitsentkommen nach dieser Arbeitszeit berechnet. Bei einer regelmäßig kürzeren Arbeitszeit als 48 Stunden wöchentlich wird das Nettoarbeitsentkommen nach der tatsächlichen Arbeitszeit errechnet.

(3) Arbeitsverhältnis, Versicherungsverhältnis und Einstufung in die Lebensmittelversorgung werden durch Stilllegung des Betriebes oder Arbeitszeitverkürzung nicht verändert. Jedoch hat das Arbeitsamt das Recht, für die Dauer der Stilllegung des Betriebes oder der Arbeitszeitverkürzung für die davon Betroffenen Meldekontrollen anzuordnen und sie anderweitig zu vermitteln.

#### § 3

Die Arbeitsausfallunterstützung ist nicht pfändbar und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

#### § 4

(1) Gegen Anordnungen und Verfügungen der Arbeitsämter, die sich aus dieser Verordnung ergeben, kann Beschwerde bei der Abteilung für Arbeit erhoben werden.

(2) Gegen deren Entscheidungen ist das Einspruchsrecht bei dem Spruchausschuß der Abteilung für Arbeit gegeben.

(3) Der Spruchausschuß besteht aus dem Leiter der Abteilung für Arbeit oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Beisitzer, die dem Beratungsausschuß der Abteilung für Arbeit angehören.

(4) Die Entscheidungen des Spruchausschusses sind endgültig.

## Französische Militärregierung Berlin

GMFB 75  
8. September 1948

### Betrifft: Deutsche Brief- und Paketpost; Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die mit Anordnung vom 1. Juli 1948 angeordnete Einstellung des Paketpostdienstes ist vom Tage des Empfanges dieser Anordnung aufgehoben.
2. Paketpost bis zum Höchstgewicht von 4 Kilo pro Paket kann in den Westsektoren von Berlin angenommen werden.
3. Mit Briefmarken der Westsektoren frankierte, nach den Westzonen bestimmte Pakete werden nach dem Postamt Charlottenburg 2 geleitet, um von dort aus nach dem Flughafen Gatow und weiter auf dem Luftwege nach der Britischen Zone befördert zu werden.
4. Für die Westzonen bestimmte, mit Briefmarken des sowjetischen Sektors bzw. der sowjetischen Zone frankierte Pakete werden nicht per Luftpost befördert, sondern den normalen Eisenbahntransport abwarten.
5. Für die sowjetische Zone bestimmte und mit Briefmarken entweder der West- oder der Ostsektoren frankierte Pakete sind nach Postamt O 17 im sowjetischen Sektor zu leiten.
6. Die bisherigen Einschränkungen in bezug auf Inhalt bleiben in Kraft. Kein Paket bzw. Päckchen darf Lebensmittel enthalten.
7. Normale Postgebühren gelten ohne Zuschlag. Für den Teil der Postgebühren, welcher sonst an die Reichsbahn zur Postbeförderung nach dem Westen unter normalen Verhältnissen abzuführen wäre, ist ein Separatkonto zu führen.
8. Vom Tage des Empfanges dieser Anordnung ab sind die Bestimmungen betreffend Briefpost: 1. Klasse (bis zu einem Kilo) dahingehend geändert, daß nur mit Briefmarken des Westsektors frankierte Briefe über das Postamt SW 11 zur Weiterbeförderung auf dem Luftwege geleitet werden. Mit Briefmarken des sowjetischen Sektors bzw. der sowjetischen Zone frankierte Briefe werden nicht per Luftpost befördert, sondern den normalen Eisenbahntransport abwarten.
9. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Französischen Militärregierung Berlin  
Commandant G a u g a i n  
Gouvernement Militaire Français de Berlin

## Magistrat

(5) Für das Beschwerdeverfahren erläßt die Abteilung für Arbeit Ausführungsbestimmungen.

#### § 5

Die für die Arbeitsausfallunterstützung entstehenden Kosten werden im laufenden Jahr aus den Haushaltsmitteln von Groß-Berlin 1948/49, Unterabschnitt 1000 „Haushaltsstelle 300“, gedeckt.

#### § 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1949.

Berlin, den 16. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Stellvertretender Oberbürgermeister  
L. S c h r o e d e r

### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung

Auf Grund der Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung wird bestimmt:

1. Anträge auf Gewährung der Arbeitsausfallunterstützung sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Gründe wie folgt zu stellen:

- a) Beginn der Stilllegung oder Arbeitszeitverkürzung,
- b) Umfang in Tagen,
- c) Zahl der betroffenen Arbeitnehmer, getrennt nach Männern und Frauen.

2. Soweit Stilllegungen oder Arbeitszeitverkürzungen seit dem 1. Juli 1948 bis zur Veröffentlichung der Verordnung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin erfolgt sind, gelten Anträge auf Gewährung der Unterstützung als nicht gestellt, wenn sie innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung beim zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden.

3. Anträge auf Auszahlung der unterstützten Arbeitsausfallunterstützung — getrennt nach Stilllegung und Arbeitszeitverkürzung — sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Vordrucke dazu sind vom zuständigen Bezirksarbeitsamt anzufordern. Die Auszahlung obliegt dem Betrieb.

4. Die Durchführung des Unterstützungsverfahrens obliegt dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Dieses bezieht sich auf die Durchführung der Meldekontrolle und die anderweitige Vermittlung (s. § 2 Absatz 3 der Verordnung) des Arbeitsamtes des Wohnortes der Arbeitnehmer.

5. Soweit Arbeitnehmer in Sonderfällen (z. B. Schlechtwettergegend) Anspruch auf Bezahlung bei Arbeitsausfall haben, entfällt oder mindert sich der Anspruch nach dieser Verordnung.

6. Arbeitnehmer, die in Groß-Berlin beschäftigt sind, jedoch in den Randgebieten (Sowjetische Besatzungszone) wohnen, erhalten ebenfalls die Arbeitsausfallunterstützung.

7. Die Abteilung für Arbeit führt 6 Prozent des ausgezahlten Unterstützungsbetrages als Sozialversicherungsbeitrag an die Versicherungsanstalt Berlin ab.

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld in Höhe der Arbeitsausfallunterstützung von der Versicherungsanstalt Berlin vom vierten Tage ab gewährt; für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit wird Arbeitsausfallunterstützung weitergezahlt.

Berlin, den 8. September 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. Dr. Friedensburg

**Preisamt**

**Anordnung über Höchstpreise für das Vermieten und Stimmen von Klavieren und Flügeln**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1 Die monatlichen Mietpreise für Klaviere und Flügel dürfen bei privater Benutzung höchstens 2 Prozent und bei gewerblicher Benutzung in Restaurants, Cafés usw. höchstens 3 Prozent des preisrechtlich zulässigen Anschaffungswertes betragen.

§ 2 Transportkosten sowie Kosten für laufende Reparaturen und Pflege sind in diesem Mietpreis nicht enthalten und dürfen gesondert in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Die Preise für das Stimmen dürfen für Klaviere 10,— DM, für Flügel 12,— DM nicht übersteigen.

Die Wegezeit der Stimmer sowie Nebenleistungen, die sich auf individuelle Wünsche der Kunden beziehen, dürfen gesondert berechnet werden.

§ 4 Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.  
Berlin, den 30. August 1948.  
Pr. A. — B. V. — 1900 — 1669/48.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
I. V. Hansi

**Anordnung über Höchstpreise für Schreibmaschinen- und Vervielfältigungsarbeiten**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1 Für die Ausführung von Schreibmaschinen- und Vervielfältigungsarbeiten dürfen höchstens die nachstehenden Preise berechnet werden. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Papier.

- (1) Schreibmaschinenarbeiten — Abschriften:
  - Zeilig bis 27 Zeilen pro Seite . . . . . 0,40 DM
  - Flügelig bis 35 Zeilen pro Seite . . . . . 0,55 DM
  - Zeilig bis 32 Zeilen pro Seite . . . . . 0,75 DM
  - Durchschläge: 1/2- und Zeilig . . . . . 0,30 DM pro Seite
  - Zeilig . . . . . 0,15 DM pro Seite

Angelaufene Zeilen werden voll berechnet, fremdsprachliche Arbeiten doppelte Preise.

- (2) Adressenschreiben:
  - pro 1000 Adressen 20,— DM unter 1000 Stück
  - bis 100 Adressen 0,03 DM je Stück
  - bis 500 Adressen 0,025 DM je Stück

- (3) Vervielfältigungen mittels Schablonen- und Rotaprintdruck bis zur Größe DIN A 4 (210x297 mm):

Stückzahl	20 Zeilen		21—35 Zeilen		36—50 Zeilen		darüber	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
25 Vervielfältigungen	1,75	2,—	2,25	2,50	2,50	2,90	3,30	3,70
50	2,—	2,30	2,60	2,90	3,20	3,50	3,80	4,10
100	2,50	2,90	3,30	3,70	4,10	4,50	4,90	5,30
200	3,25	3,75	4,25	4,75	5,25	5,75	6,25	6,75
500	4,—	4,70	5,20	5,90	6,40	7,10	7,80	8,50
1000	4,75	5,45	6,15	6,85	7,55	8,25	8,95	9,65
jede weitere Hundert	5,50	6,20	6,90	7,60	8,30	9,00	9,70	10,40
jede weitere Hundert	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30

- (4) Vervielfältigungen mittels Farbhanddruck:
  - (a) Preise setzen sich aus dem Satz- und Druckpreis zusammen:
  - (b) Satzpreis: je Zeile Satz bis 12 cm Breite 0,15 DM
  - bis 17 cm Breite 0,20 DM

- (5) Druckpreise: je Seite Text:
  - bis 20 Zeilen
  - bis 21—35 Zeilen
  - bis 36—50 Zeilen
  - darüber

Stückzahl	bis 20 Zeilen		21—35 Zeilen		36—50 Zeilen		darüber	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
100 Drücke	2,—	2,25	2,50	2,75	3,00	3,25	3,50	3,75
200	2,40	2,60	2,80	3,00	3,20	3,40	3,60	3,80
300	2,80	3,00	3,20	3,40	3,60	3,80	4,00	4,20
400	3,20	3,40	3,60	3,80	4,00	4,20	4,40	4,60
500	3,60	3,80	4,00	4,20	4,40	4,60	4,80	5,00
600	4,00	4,20	4,40	4,60	4,80	5,00	5,20	5,40
700	4,40	4,60	4,80	5,00	5,20	5,40	5,60	5,80
800	4,80	5,00	5,20	5,40	5,60	5,80	6,00	6,20
900	5,20	5,40	5,60	5,80	6,00	6,20	6,40	6,60
1000	5,60	5,80	6,00	6,20	6,40	6,60	6,80	7,00
jede weitere Hundert	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40
Korrekturabzüge auf Wunsch pro Seite	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20

§ 2 Erhalten, auf Verlangen des Auftraggebers, darf ein Zuschlag von 20 Prozent berechnet werden. Dieser ist in der Rechnung als „Zuschlag für Einheiten“ gesondert auszuweisen.

§ 3 Alle Rechnungen sind mit dem Vermerk „Preise gemäß Anordnung über Höchstpreise für Schreibmaschinen- und Vervielfältigungsarbeiten vom 2. September 1948“ zu versehen.

§ 4 Die Preislisten sind in den Büroräumen für den Kunden sicht- und lesbar anzubringen.

§ 5 Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.  
Berlin, den 2. September 1948.  
Pr. A. — B. V. — 1900 — 1370/48.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
I. V. Hansi

**Anordnung über Regelung der Preiszuschläge der gewerblichen Theaterkassen**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1 Gewerbliche Theaterkassen dürfen auf die Originalkassenpreise einen Aufschlag von höchstens 10% berechnen, sofern sie eine ordnungsgemäße Gewerbetreibendenbescheinigung besitzen.

§ 2 Der Aufschlag beträgt mindestens 0,20 DM je Karte und darf den Betrag von 2,50 DM nur mit besonderer Genehmigung des Preisamtes überschreiten. Nebengebühren irgend welcher Art dürfen nicht berechnet werden.

§ 3 Die Aufschläge sind auf volle 0,05 DM abzurunden.

§ 4 Für Sonder- und Gelegenheitsveranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Aufschläge der gewerblichen Theaterkassen zugleich mit der Genehmigung der Eintrittspreise.

§ 5 Mit behördlicher Genehmigung den Originalkassenpreisen hinzuzurechnende Spenden (Hilfsbeiträge, Sportgroschen usw.) gehören nicht zum Preis. Sie sind ohne einen Aufschlag anzubringen und besonders auszuweisen.

§ 6 Die gewerblichen Theaterkassen haben diese Anordnung dem Publikum durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle im Verkaufsraum zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Diese Anordnung gilt für alle in Groß-Berlin tätigen gewerblichen Theaterkassen.

§ 8 Dieser Anordnung entgegenstehende Vorschriften werden ebenso wie früher erteilte Ausnahmegenehmigungen hienit aufgehoben.

§ 9 Das Preisamt kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen oder anordnen.

§ 10 Vorstehende Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

§ 11 Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Preisstrafvorschriften bestraft.

Berlin, den 3. September 1948.  
Pr. A. IV — 1101 — 367,47 a. 48.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

**Anordnung über Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1948**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1 Für Speisekartoffeln aus der Ernte 1948 dürfen folgende Grundhöchstpreise nicht überschritten werden:

- a) Abgabepreis des Erzeugers ab Hof . . . . . 3,— DM je 50 kg
- b) Versandverteilergabepreis ab Lager . . . . . 3,20 DM je 50 kg
- c) Empfangsverteilergabepreis frei Lager des Klein-  
händlers . . . . . 4,00 DM je 50 kg
- Empfangsverteilergabepreis bei Lieferung frei Lager  
Großverbraucher . . . . . 5,05 DM je 50 kg
- d) Kleinhandelsabgabepreis = Verbraucherpreis . . . . . 6,— DM je 50 kg
- e) Kleinhandelsabgabepreis für Enkelkartoffeln  
nach Weisung des Magistrats von Groß-Berlin,  
Abteilung für Ernährung . . . . . 5,50 DM je 50 kg

§ 2 Die im § 1 genannten Grundhöchstpreise erhöhen sich bei Abgabe im:  
November 1948 . . . . . um 0,10 DM je 50 kg  
Dezember 1948 . . . . . um weitere 0,05 DM (insg. 0,15 DM) je 50 kg  
Januar/Februar 1949 . . . . . um weitere 0,20 DM (insg. 0,35 DM) je 50 kg  
März/April 1949 . . . . . um weitere 0,15 DM (insg. 0,50 DM) je 50 kg  
Mai 1949 . . . . . um weitere 0,10 DM (insg. 0,60 DM) je 50 kg  
Juni, Juli, August 1949 . . . . . um weitere 0,25 DM (insg. 0,85 DM) je 50 kg

§ 3 Die bisher preisrechtlich zulässigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 4 In dem Empfangsverteilergabepreis ist neben der Bruttohandelsspanne von 0,75 DM ein Betrag von 0,95 DM enthalten, der an das bei der Arbeitseigenschaft der Berliner Kartoffelgroßhändler auf Weisung und unter Kontrolle des Magistrats von Groß-Berlin — Abteilung für Ernährung — zu führende Fracht- und Preisausgleichkonto abzuführen ist.

§ 5 Diese Anordnung tritt mit dem 16. September 1948 in Kraft.  
Berlin, den 10. September 1948.  
(Pr. A. B 1 — 1600 — 1694/48)

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
I. V. Hansi

**Anordnung über Unternehmerzuschläge bei Stundenlohnarbeiten im Bauhauptgewerbe**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 23. September 1945 — (VOBl. 1945 S. 122) wird angeordnet:

§ 1 Der Unternehmerzuschlag für Stundenlohnarbeiten des Bauhauptgewerbes darf 60 Prozent der tariflich zulässigen Löhne nicht überschreiten.

§ 2 Im übrigen gilt der Runderlaß Nr. 43/44 des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. September 1944 (IV C — 215 — 6207/44) betreffend Zuschläge und Pauschbeträge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft unverändert weiter.

§ 3 Das Preisamt kann einen vom § 1 abweichenden Zuschlag festlegen, wenn in Ausnahmefällen andere als die ab 1. November 1947 gültigen Tariflöhne gezahlt werden.

§ 4 Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.  
Berlin, den 10. September 1948.  
Pr. A. — BV — Bau — 1200 — 1653/48.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
I. V. Hansi

## Polizei

## Anordnung betr. Sperrzeit für Tauben 1948

Auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GS. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 464) sowie auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für den Polizeibezirk Berlin folgendes angeordnet:

§ 1  
Zum Schutze der Herbstbestellung sind vom 15. September 1948 bis 15. November 1948 Tauben derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aussuchen können.

§ 2  
Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

§ 3  
Diese Anordnung tritt mit dem 15. September 1948 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 1948 außer Kraft.  
Berlin, den 25. August 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

## Berichtigung zur Dritten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in Groß-Berlin

Die Veröffentlichung im Verordnungsblatt, Blatt 1948, Seite 253, wird wie folgt berichtigt:  
In Spalte 5, Zeile 1 muß es anstatt „150 qm“ richtig heißen: „15 000 qm“.  
Berlin, den 2. September 1948.  
Abt. V. 6603. 45-47/48. G. B.

Der Polizeipräsident  
als höhere Naturschutzbehörde

## Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

## Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über die höchstzulässige Personenzahl auf Fahrgastschiffen vom 27. August 1948

Auf Grund des § 107 der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655 ff.) wird verordnet:

§ 1  
Wasserfahrzeuge der gewerblichen Fahrgastschifffahrt, für die die Höchstzahl der Fahrgäste auf nicht mehr als 100 Personen festgesetzt ist, dürfen nur mit 85 % der höchstens zugelassenen Personenzahl besetzt werden. Die Mitnahme von Gepäckstücken und Fahrrädern in angemessenem Umfang ist zugelassen.

§ 2  
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird eine Geldstrafe bis zu 150 DM, im Falle der Nichtbestreitung Haft bis zu 2 Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung nach den Strafgesetzen und nach den Strafbestimmungen der Binnenschifffahrtsordnung vom 12. Juni 1946 mit höheren Strafen bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 3  
Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1948.

Wasserstraßendirektion Berlin  
Sieber, Wasserstraßendirektor

Amtliche Bekanntmachungen  
Magistrat

## Finanzwesen

## Übersicht

## über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im August 1948 (in 1000 DM)

Bezeichnung der Einnahme	August 1948	
	DM	DM
I. Ehemalige Reichssteuern darunter		43 372
1. Lohnsteuer	20 644	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	4 780	
3. Körperschaftsteuer	1 471	
4. Vermögensteuer	1 155	
5. Umsatzsteuer	11 437	
6. Kennwertsteuer	1 101	
II. Gemeindesteuern		18 500
darunter		
1. Grundsteuer	11 258	
2. Gewerbesteuer	5 160	
3. Vergütungssteuer	1 293	
4. Getränkesteuer	606	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		16 381
darunter		
1. Tabaksteuer	12 537	
2. Biersteuer	3 337	
IV. Gesamteinnahme		78 253

Berlin, den 7. September 1948.  
LFA - Präs. Abt./S 1952 - 2/48.

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung  
Landesfinanzamt  
Dr. Haas

## Personal und Verwaltung

## Ungültigkeitserklärung von Dienstsigeln

Das Dienstsigel mit der Umschrift „Bezirksamt Steglitz Groß-Berlin / Sozialkommission“, Kennziffer 3, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.  
Das Dienstsigel mit der Umschrift „Bezirksamt Prenzlauer Berg Groß-Berlin/Kartenstelle“, Kennziffer 14, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck eines dieser Dienstsigel vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem bez. Bezirksamt, Abteilung für Personal und Verwaltung, zur Nachprüfung vorzulegen.

Berlin, den 7. September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Personal und Verwaltung  
I. A. Schwartzinski

## Wirtschaft

## Ablieferung bei gewerblichem Tabakanbau für 1948

Die gewerblichen Tabakpflanzer, die im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin mehr als 99 Tabakpflanzen angebaut haben, sind gemäß dem sowjetischen Zentralkommando Nr. 513 vom 23. Juni 1948 verpflichtet, den geernteten Tabak unangefordert bei der Firma

Hans Flochsigs, Berlin C 2, Neue Kottbusstraße 73, zu den Bedingungen der Durchführungsbestimmungen zur Abgabe des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über den Anbau und die Erfassung der Tabakernte 1948 vom 29. Mai 1948, die im 2. Nachtragsverordnungsblatt Nr. 17 vom 10. Juni 1948 veröffentlicht wurden, anzuliefern.

Berlin, den 13. September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Wirtschaft  
I. A. Petschko

## Bezirksämter

## Änderungen in Schiedsmanns-Angelegenheiten

Der Schiedsmann des Bez. Weißensee 2  
Arthur Senigart, Berlin-Weißensee, Friedrichstraße 27/28  
und der Schiedsmannstellvertreter des Bez. Weißensee 6  
Walter Tarnke, Berlin-Hohenschönhausen, Suermondtstraße 43  
wurden durch Verfügung des Herrn Chefspräsidenten des Landgerichts Berlin ihres Amtes enthoben.  
Der Schiedsmann des Bez. Weißensee 3  
Wladislaw Swobodzinski, Berlin-Weißensee, Sedanstraße 75  
und die Schiedsmannstellvertreter des Bez. Weißensee 4  
Max Laesch, Berlin-Weißensee, Große Seestraße 111a,  
und des Bez. Weißensee 5  
Oskar Belke, Berlin-Hohenschönhausen, Quitzowstraße 42h  
legten auf Beschluß des Landgerichts Berlin ihr Amt nieder.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts Berlin sind, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur, am

27. Juli 1948 der Braugeschäftsinhaber Heidebrecht Ködditz, Berlin-Weißensee, Friedrichstraße 6, als Schiedsmann für den Bez. Weißensee 2,  
27. August 1948 der Tankwart Bruno Sönk, Berlin-Weißensee, Hünnerdorfer Straße 13/14, als Schiedsmann für den Bez. Weißensee 3,  
23. Juli 1948 der Bauunternehmer Hans Brück, Berlin-Mitte, Runzenzeile 9, als Schiedsmannstellvertreter für den Bez. Weißensee 4  
bestätigt worden.

Berlin, 7. September 1948.

Bezirksamt Weißensee von Groß-Berlin  
Abteilung für Personal und Verwaltung  
I. A. Langer

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV), Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2357 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947, (37) Drucker: Berlin N 4, Linienstraße 139/140. 6155. 13. 9. 48